



Produktinformationsblatt zur Sterbegeldversicherung
der Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe

1. Art der Versicherung

Die Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und bietet eine Sterbegeldversicherung an (§§ 1, 2 der Satzung).

2. Versichertes Risiko

Versichert wird nach Maßgabe der Satzung der Todesfall des Mitglieds. Nur Angestellte der Deutschen Bank und ihr verbundenen Unternehmen können durch den Abschluss des Sterbegeldvertrages vor Vollendung des 55. Lebensjahres Mitglied werden. Ehegatten und Lebenspartner dieses Personenkreises können mitversichert werden (§ 4 der Satzung).

3. Versicherungssummen / Prämien / Beiträge

Die Höchstversicherungssumme beträgt 7.800,- Euro, niedrigere Versicherungssummen müssen durch 600 teilbar sein (§ 9 der Satzung). Die Leistung kann sich je nach Ertragslage um Gewinnzuschläge und Boni erhöhen. Die Auszahlungssumme im Versicherungsfall ist immer höher als die Summe der geleisteten Beiträge.

Für die Sterbegeldversicherung ist monatlich ein Beitrag zu entrichten. Je nach Alter und Höhe der Versicherung sind folgende Beiträge (s. Tab. re.) zu zahlen (§ 8 Ziff. 1 der Satzung i.V.m. der Tabelle im Satzungsanhang).

Die Monatsbeiträge können auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorschüssig gezahlt werden. Die Beiträge sind ab dem im Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag zu zahlen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder bei fristgemäßem Widerruf, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds (§ 8 der Satzung). Bei Zahlungsverzug ist nach erfolgloser Mahnung der Ausschluss aus der Sterbekasse möglich (§ 7 der Satzung).

BEITRAGSTABELLE

EINTRITTSALTER bis	MONATSBEITRAG für 600 € Versicherungssumme
21 Jahre	0,84 €
22 Jahre	0,87 €
23 Jahre	0,90 €
24 Jahre	0,93 €
25 Jahre	0,96 €
26 Jahre	0,99 €
27 Jahre	1,03 €
28 Jahre	1,07 €
29 Jahre	1,10 €
30 Jahre	1,14 €
31 Jahre	1,19 €
32 Jahre	1,24 €
33 Jahre	1,29 €
34 Jahre	1,34 €
35 Jahre	1,40 €
36 Jahre	1,46 €
37 Jahre	1,53 €
38 Jahre	1,60 €
39 Jahre	1,67 €
40 Jahre	1,76 €
41 Jahre	1,85 €
42 Jahre	1,94 €
43 Jahre	2,05 €
44 Jahre	2,16 €
45 Jahre	2,29 €
46 Jahre	2,43 €
47 Jahre	2,58 €
48 Jahre	2,75 €
49 Jahre	2,94 €
50 Jahre	3,16 €
51 Jahre	3,40 €
52 Jahre	3,68 €
53 Jahre	4,00 €
54 Jahre	4,38 €
55 Jahre	4,83 €

Bei der Berechnung des Eintrittsalters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll angenommen, wenn bei Versicherungsbeginn davon mehr als 6 Monate vergangen sind.

4. Leistungsausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in seinem Aufnahmeantrag Wesentliches verschwiegen oder wahrheitswidrige Angaben gemacht hat (§ 7 der Satzung).

5. Vorvertragliche und vertragliche Obliegenheiten

Dem Mitglied obliegt es, bei Antragstellung eine schriftliche Gesundheitserklärung abzugeben. Hat das Mitglied wesentlich unrichtige Angaben gemacht, so kann es aus der Kasse ausgeschlossen werden (§ 7 der Satzung).

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist der Sterbekasse durch Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Die Sterbekasse ist verpflichtet, das Sterbegeld an die vom Verstorbenen begünstigte Person zu zahlen. Sollte diese verstorben sein, ist die Kasse berechtigt, mit befreiender Wirkung an den in § 11 der Satzung genannten Personenkreis zu zahlen.

6. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in dem Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist unabhängig davon, ob das Versicherungsverhältnis innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist noch widerrufen werden kann. Er endet mit dem Tod des Versicherten, aufgrund der Kündigung durch den Versicherten, mit dem Ausschluss des Mitgliedes aus der Sterbekasse oder mit dem fristgerechten Eingang einer Widerrufserklärung bei der Sterbekasse.

7. Vertragsbeendigung

Die Mitgliedschaft in der Sterbekasse und die Sterbegeldversicherung können nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt bzw. durch Widerruf unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen rückabgewickelt werden (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

Die vorstehenden Informationen zur Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe sind nicht abschließend. Weitergehende Informationen können der beiliegenden Kundeninformation und der aktuellen Satzung entnommen sowie unter www.db-sterbekasse.de erlangt werden. Unter der Internet-Adresse finden sich neben weiterführenden Informationen ein Beitragsrechner und der aktuelle Geschäftsbericht.